



## **Protokoll**

### **Kick-off-Workshop – Anerkennung/Entschädigung des Leids**

Zum Projekt „Aufklärung und Aufarbeitung“

Teilprojekt 3 – Anerkennung und Entschädigung des Leids

Am Montag, den 27.05.2019 von 10:00 bis 17:00 Uhr

Im Gustav-Stresemann-Institut e.V., Langer Grabenweg 68, 53175 Bonn

ZIEL: Impulse zu Bedingungen, An- und Herausforderungen einer gelingenden Anerkennung/Entschädigung

### **Thema 1 - „Was ist Voraussetzung, damit Anerkennung/Entschädigung gelingt?“**

**Moderation:** Dr. Simone Kreß

**Protokoll:** Erik Hau

Ausgangsfrage: Damit Anerkennung/Entschädigung gelingt, wünsche/erwarte ich mir von der Kirche/Institution und ihren Verantwortungsträgern ...

#### **1) Innerhalb der Institution**

In allen Gruppen gab es Kritik an den bestehenden kirchlichen Machtstrukturen. Das bestehende Machtgefälle müsse abgebaut werden. Die gegenwärtigen Strukturen müssen analysiert und, falls notwendig, einer Korrektur unterzogen werden. Die Macht in der Kirche solle geteilt und kontrolliert werden. Im Zusammenhang mit diesem Punkt gab es auch Kritik am vorherrschenden Priesterbild und den daraus resultierenden Schwierigkeiten. Auch gab es mehrmals Kritik an problematischen theologischen Denkfiguren (Weiheverständnis, Ämtertheologie), welche reflektiert und gegebenenfalls korrigiert werden müssten. Des Weiteren gab es die Forderung nach Auflösung des „klerikalen Korpsgeistes“. Personen in der Kirche, welche Täter und Vertuscher benennen, dürften keine Repressionen erfahren. Es brauche einen Abbau amtsbedingter Arroganz und eine neue Kultur der Transparenz und Offenheit. Vielfach wurde geäußert, dass die umfassende, lückenlose und unabhängige Aufarbeitung durch einen Zugang zum Archiv zwingend erforderlich sei.

Zudem gab es große Überschneidungen bei dem Blick auf die systemischen Bedingungen von Missbrauch. Vielfach kam die Forderung nach einer umfassenden Analyse der systemischen Bedingungen von Missbrauch in der Kirche. Diese Analyse dürfe nicht nur

rückblickend sein, sondern müsse auch gegenwärtige Gefahrenpotentiale in den Blick nehmen.

Mehrfach kam die Forderung nach Anerkennung der institutionellen Verantwortung bzw. Schuld. Vereinzelt wurden auch Forderungen nach der Abschaffung des Pflichtzölibats und die Zulassung von Frauen zur Weihe erhoben. Außerdem gab es den Wunsch nach einer Reflexion über Wesen und Grenzen des Beichtgeheimnisses. Die Notwendigkeit der Aufarbeitung innerhalb der Institution dürfe dabei nicht als Argument für Verzögerungen der Entschädigungsprozesse dienen.

Darüber hinaus gab es die Forderung nach einer kirchlichen „MeeToo“-Bewegung<sup>1</sup> und der Etablierung einer Erinnerungskultur (z.B. Mahnmal, Gedenkstein). Mehrere Stimmen wünschten von der Kirche Standards, welche über staatliche Vorgaben hinausgehen, damit die Kirche ihrem Auftrag zum Schutz der Schwächsten gerecht werden kann. Außerdem solle mit staatlichen Behörden kooperiert werden.

## **2) gegenüber den Verantwortlichen**

Zunächst wurde vielfach die Aufarbeitung des Umgangs von Verantwortungsträgern mit Missbrauchsfällen gefordert. Eine solche Aufarbeitung müsse die namentliche Nennung von Bischöfen beinhalten, welche sich bei Missbrauchsfällen unangemessen verhalten haben. Die namentliche Nennung von Verantwortlichen wurde in jeder Gruppe gefordert. Die institutionelle Verantwortlichkeit solle eingestanden werden und es solle Verantwortungsübernahme statt reiner Rhetorik geben.

Außerdem wurde der Rücktritt von Bischöfen und Provinzialen gefordert, welche Täter geschützt oder Taten vertuscht haben. Hierbei gab es unterschiedliche Ansichten, wie weit die Verantwortung reiche. Es gab den Wunsch nach der Beendigung des innerkirchlichen „Unschuldskomplex“ und nach einer Strafe für vertuschende Bischöfe.

## **3) gegenüber den Betroffenen**

Durchgängig wurde die Forderung nach einer wirklichen Einbindung von Betroffenen in den Prozess der Aufarbeitung und Entschädigung verlangt. Betroffene seien keine Bittsteller, sondern müssten als Experten und auf Augenhöhe in die Gestaltung des Prozesses einbezogen werden. Betroffene seien auch in ihrer jeweiligen Fachlichkeit wahrzunehmen. Das Engagement von Betroffenen müsse mit organisatorischer und finanzieller Unterstützung gefördert werden. Von einer Teilnehmerin gab es die Erwartung, dass ein klares und transparentes Regelwerk zu Anerkennung und Entschädigung erstellt werden sollte, welches auch einklagbare Rechte beinhalten müsste.

Vielfach wurde die Forderung nach Akteneinsicht für Betroffene und Öffnung der Archive erhoben. Dabei gab es unterschiedliche Perspektiven auf die Reichweite und die konkrete Ausgestaltung.

---

<sup>1</sup> Anführungszeichen kennzeichnen die wörtliche Übernahme von Formulierungen.

Mehrfach wurde verlangt, dass Fälle nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Betroffenen an weitere Stellen weitergeleitet werden sollten. Außerdem solle es regionale und unabhängige Anlaufstellen für Betroffene geben. Es wurde von einzelnen Teilnehmern die Forderung nach einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 300.000 € erhoben. Die Summe ergebe sich aus der Berechnung von 500 € pro Monat ab dem Tatzeitpunkt. Es gab aber auch den Wunsch nach maßgeschneiderten und individuellen Formen der Entschädigung.

#### **4) gegenüber den Tätern/Täterinnen**

Übereinstimmende Äußerungen gab es bei der Forderung nach einer „Zero-Tolerance“ Strategie bei Missbrauchsfällen. Es solle einen Ausschluss der Täter von amtlichen Funktionen erfolgen. Unterschiedliche Auffassungen gab es bei der Forderung, ob immer eine Entlassung aus dem Klerikerstand erfolgen solle. Auflagen für Täter sollen kontrolliert werden. Die Kirche dürfe sich nicht der Verantwortung entledigen, indem Sie die Täter ausschließt und alle Verbindungen abbricht. Täter sollen, falls möglich, zu einer materiellen Verantwortungsübernahme verpflichtet werden. Es gab kontroverse Diskussionen bei der Frage, ob und wie Täter namentlich genannt werden können.

### THEMA 2 – „WIE SOLLTE ANERKENNUNG AUSSEHEN?“

**Moderation:** Prof. Dr. Arnfried Bintig

**Protokoll:** Gabriel Lenz

Anerkennung hat nach dem Dafürhalten aller vier Diskussionsgruppen zwei Dimensionen, die immaterielle und die materielle (oder monetäre) Anerkennung. Betont wurde an vielen Stellen, dass beide Dimensionen wichtig für wirkungsvoll erlebte Anerkennung sind, einander nicht aufwiegen könne und darum keinesfalls gegeneinander angerechnet werden oder einander ausschließen dürfe. Die Kirche müsse ein Interesse haben, dass sich Betroffene in ihrem Leid von ihr anerkannt fühlen, was bisher vielfach nicht der Fall sei.

In Bezug auf die **immaterielle Dimension** der Anerkennung kamen zunächst sprachliche Fragen und Kritik an der derzeitigen Beschreibung des Verfahrens als „Anerkennung des Leids“ auf. Eingebracht wurden verschiedene Vorschläge, anstelle dessen von „Anerkennung der Tat“, „Anerkennung des Missbrauchs“, „Anerkennung des Unrechts“ oder „Anerkennung des Schadens“ zu sprechen. Dies würde den Fokus mehr in Richtung des Täters und der ihn schützenden Institution verschieben und die Verantwortlichkeiten deutlicher benennen.

Größenteils unterstrichen wurde die Wichtigkeit immaterieller Anerkennung. Für viele Betroffene habe es eine hohe Bedeutung, eine schriftliche, zitierbare Erklärung von der Kirche zu erhalten, die die Taten als Straftaten anerkennt und dezidiert benennt, was ihnen widerfahren sei. Betont wurde zudem, dass klar gestellt werden müsse, dass die Betroffenen an den Taten keinerlei Schuld hatten. Sie müssen eine Art „Entschuldung“ erfahren.

Das individuelle Gespräch mit Verantwortungsträgern der Kirche wurde von vielen Betroffenen als sehr wichtig angesehen und müsse für alle Betroffenen, die dies wünschen, ermöglicht werden. Anerkennung bedeute dabei das Aushalten der Berichte des Missbrauchs, das Da-Sein und Zugewandt-Sein von Verantwortungsträgern. Hervorgehoben wurde dabei, dass dies kein folgenloses Anhören sein dürfe. Es müsse der innere und äußere Auftrag bestehen, aus dem Gehörten Konsequenzen abzuleiten. Schwierig zu verstehen oder zu vermitteln sei, dass Bischöfe sagen „Ich glaube Dir“, dies aber keine sichtbaren Konsequenzen für den Täter habe. Das „zerreiße“ die Betroffenen.

Betont wurde, dass im Rahmen der immateriellen Anerkennung ein Schuldbekennnis der Institution notwendig und angemessen sei. Die Institution der Täter müsse bekennen, dass sie im Umgang mit der ihr angezeigten konkreten Tat durch Vertuschung, Ignorieren oder Verzögern schuldhaft gehandelt habe. Die immaterielle Anerkennung sei für viele Betroffene ein erster Schritt. Sie dürfe aber nicht das Ende sein.

Bezüglich der **materiellen Dimension** von Anerkennung wurden vor allem die Höhe, die Form der Beantragung und die Anforderungen für die Anerkennungsleistungen diskutiert. Zu Beginn wurde dabei mehrfach die Schwierigkeit festgestellt, trennscharf zwischen materieller Anerkennung und Entschädigung zu differenzieren.

Grundsätzlich kritisch wurde die Staffelung der Anerkennungsleistung gesehen. Durch diese stünde immer die Frage im Raum, ob das Leid des Einzelnen weniger „wert“ sei als das eines anderen. Die Taten stünden in keinem linearen kausalen Verhältnis zu den daraus resultierenden Traumata. Die Traumatisierung sei nur schwer quantifizierbar, daher sei eine Staffelung wenig sinnvoll und bei einer Anerkennungsleistung im Gegensatz zu einer Entschädigung eine pauschale Leistung vorzuziehen. Zwischen beiden Regelungen bestehe aber keine Opposition. Bezüglich der Höhe der Zahlung wurde eingebracht, dass eine Differenzierung enorm schwierig ist, da der erlittene Schaden immer individuell zu bewerten sei. (Hier wurde die Notwendigkeit der Differenzierung von „Anerkennungsleistung“ und „Entschädigung“ bzw. „Schadensersatz“ einmal mehr deutlich.) Grundsätzlich sei es besser, das Anerkennungsverfahren so unkompliziert und fair wie möglich zu gestalten. Von Seiten der Betroffenen wurde mehrfach eine pauschale Anerkennungssumme ohne Staffelung für jeden Betroffenen gefordert; die folgende Diskussion ergab ein heterogenes Meinungsbild. Es wurde argumentiert, dass bei steigender Höhe der Zahlung die Anforderungen an die Prüfung der Berechtigung steigen müssen. Eine einfache Plausibilitätsprüfung sei nach Meinung verschiedener Teilnehmer vor dem Hintergrund des deutschen Rechts mit einer so hohen Summe nur schwer in Einklang zu bringen.

Vorgeschlagen wurde die Möglichkeit, den Betroffenen eine Wahlmöglichkeit zu geben: Bei höheren Forderungen bzw. Leistungen steigen die Anforderungen an eine Prüfung. Manche Betroffene lehnten diese Verknüpfung von Höhe der Entschädigung und erhöhten Anforderungen, die Tat plausibel zu machen, ab. Dagegen wurde argumentiert, dass die Kirche jenseits des deutschen Rechts oder der in Deutschland üblichen Verfahren eine Lösung suchen könne. Es wurde angemerkt, dass Anerkennungszahlungen in Zukunft auch an Angehörige von Betroffenen möglich sein sollten, wenn der oder die Betroffene in Folge

des Missbrauchs schon verstorben ist. Hingewiesen wurde außerdem darauf, dass eine Entscheidung über die Höhe von Anerkennungsleistungen durch die Kirche „Vorbildfunktion“ und Auswirkungen – positive wie negative – für andere gesellschaftliche Institutionen haben könne, in denen ebenfalls Missbrauch stattfindet.

Bei der **Bewertung des derzeitigen Anerkennungsverfahrens** wurde einhellig deutliche Kritik angebracht. Der Anerkennungsprozess selbst müsse anerkennend gestaltet sein. Dies sei bislang nicht der Fall und hänge zu sehr von einzelnen im Prozess tätigen Personen ab. Gegenüber der Umsetzung des derzeitigen Verfahrens wurde große Skepsis geäußert. Es würde in den Diözesen sehr unterschiedlich gehandhabt und sei extrem intransparent. Viele Betroffene erlebten das derzeitige Verfahren als eine weitere Demütigung. Es wurde auf die neuerlichen Verletzungen durch die gegenwärtige Höhe der Anerkennungszahlungen hingewiesen, welche oft in keinem Verhältnis zu erlittenem Leid ständen. Enorm wichtig sei ein anerkennender, wertschätzender Umgang mit den Betroffenen. Der einzelne Betroffene soll nicht Objekt, sondern zu jedem Zeitpunkt Subjekt des Verfahrens sein und sich auch so erleben. Das Antragsformular sei juristisch fragwürdig und unpersönlich formuliert. Selbst wenn es nicht in allen kirchlichen Institutionen üblich sei, komme es häufig vor, dass das Antragsformular den Betroffenen direkt nach der ersten Meldung zur selbstständigen Bearbeitung zugesandt würde. Der Antrag müsse sprachlich überarbeitet werden, da er bisher den Eindruck des Machtgefälles zwischen dem Betroffenen und der Kirche unterstreiche, sodass der Eindruck entstehen würde, der Antrag sei bewusst abschreckend in dieser „Herrschaftssprache“ formuliert, um Betroffene vom Gang in das Anerkennungsverfahren abzuhalten. Der Antrag müsse daher überarbeitet und persönlicher und dem Betroffenen zugewandter gestaltet und formuliert werden. Das Formular solle zudem nicht nur mit juristischen Kenntnissen zu verstehen sein. Bei der Überarbeitung müssten Betroffene einbezogen werden, was bei der damaligen Erstellung des Antragsformulars 2011 unterblieben sei. Kritisiert wurde zudem die mangelnde Transparenz des Verfahrens. Wo der Antrag hingehet, sei nicht nachvollziehbar; genauso wenig, von welchem Gremium er nach welchen Kriterien bearbeitet wird. Daher bliebe auch unklar, wie viel der Betroffene von sich und dem Missbrauchsgeschehen enthüllen muss und wie sich Zurückhaltung auf die Leistungsberechtigung/-höhe auswirkt.

Das Verfahren brauche größtmögliche Transparenz, was für ein angemessenes Aufarbeitungs- und Anerkennungsverfahren unabdingbar sei. Darüber hinaus standen weitere Fragen im Raum, die beantwortet werden müssen: Von einigen Teilnehmern wurde ein von der Kirche unabhängiges Verfahren gefordert. Jeder müsse die Möglichkeit haben, einen Ansprechpartner auch außerhalb der Kirche vorfinden zu können, wenn er zunächst nicht direkt mit der Kirche in Kontakt treten will oder kann. Dabei sei besonders auf Niedrigschwelligkeit zu achten, auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine angemessene und fortdauernde Begleitung im Verfahren wählen und bei Bedarf anonym bleiben zu können.

### THEMA 3 – „WIE SOLLTE ENTSCHÄDIGUNG AUSSEHEN?“

**Moderation:** Prof. Dr. Remo Laschet

**Protokoll:** Sylke Schruff

#### **Umfang/Inhalt einer „Entschädigung“**

Hinsichtlich der Höhe einer Entschädigung wurde von Betroffenen eine Zahlung von € 300.000 pro Betroffenen gefordert. Grundlage hierfür sei eine Umfrage von Betroffenen unter Betroffenen, nach der Leistungen im Rahmen von €10.000 bis €1.000.000 gefordert werden. Ausgangspunkt der Berechnung sei eine Opferrente in Höhe von €500 monatlich seit Tattag. Es wurde vorgeschlagen, eine Wahlmöglichkeit zwischen Einmalzahlung und monatlicher Rentenzahlung zu bieten. Weiterhin wurde eine monatliche Zahlung thematisiert, die sich an Schädigungsfolgen orientiert und die, solange die Schädigung besteht, gezahlt wird.

Mit Blick auf therapeutische Unterstützung wurde festgestellt, dass der Umfang an Therapiestunden mit max. 50 Sitzungen zu gering sei. Wünschenswert sei die Übernahme von speziellen Therapieformen. Wichtig sei eine Existenzsicherung und Altersvorsorge, hierzu können Rentenzahlungen oder eine Grundrente sowie Sonderunterstützungen in Krisenfällen dienen. Über materielle Leistungen hinaus wurde der Wunsch nach anderen, zusätzlichen Formen von Begleitung und/oder Entschädigung wie z. B. eine kontinuierliche Begleitung von Betroffenen formuliert. Wesentlich seien auch das Schuldeingeständnis des Täters/ der Täterin, die Benennung von Beschuldigten und denjenigen, die die Personalverantwortung für sie tragen oder trugen.

#### **Klarheit in der Benennung und Bezeichnung – Diskussion um Begrifflichkeiten**

Zum Begriff „Entschädigung“ gab es unterschiedliche Positionen: Einerseits suggeriere der Begriff einen „Schadensersatz“; das Leid der Betroffenen und die Folgen für ihr Leben könne aber nicht „entschädigt“ werden.

Andererseits wäre verbunden mit einer Geldzahlung und mit der ehrlichen Aussage, dass bestimmte Dinge nicht entschädigt werden können, eine Anerkennung des Leids gegeben. Problematisch sei der Begriff der Entschädigung, weil er einen gewissen „Endpunkt“ setze. Dadurch suggeriere er, dass ein Anspruch danach erloschen oder beendet ist. Eine Nachbetreuung oder eine erneute Hilfe bei wieder auftretenden Problematiken sei dabei erschwert. „Entschädigung“ sei kein punktueller Moment, sondern ein am Betroffenen orientierter Prozess. In der Systematik der Anerkennungsleistungen fehle neben der „Anerkennung“ die „Linderung des Leids“. Mögliche alternative Begriffe seien: Finanzhilfe / Oberbegriff „Hilfe“ / Ausgleichszahlung (einschränkend) / Unterstützung / Leistungszahlung / Schmerzensgeld. Sehr deutlich wurde gefordert, die institutionelle Verantwortung und Schuld ebenso zu benennen, wie die individuelle Verantwortung und Schuld des Täters.

## **Das Verfahren**

Hinsichtlich der Frage, ob man sich **am Opferentschädigungsgesetz (OEG)** orientieren oder ob **ein kircheneigenes Verfahren** gewählt werden soll, gab es keinen Konsens, sondern sehr unterschiedliche Positionen. So wurde eine Orientierung am Strafrecht einer Orientierung am OEG vorgezogen. Kritisch angemerkt wurde, dass die Schaffung von zwei parallelen Entschädigungssystemen problematisch und kompliziert sei (OEG und eigenes kirchliches System). Das OEG könne nur eine „Auffanglösung“ sein, wenn eine Einigung mit der Kirche nicht möglich ist. Andererseits wurde festgestellt, man solle keinen Spezialweg nur für die Kirche etablieren, sondern sich an bestehenden Verfahren und geschaffenen Strukturen orientieren. Die Kritik am OEG gründe in der Vorlage von Kausalitätsketten. Es berge enorme Belastungen für Betroffene. Es wurde die Forderung erhoben, dass der Staat in der Pflicht sei, ein System bereitzustellen, das für alle geeignet ist. Sollte die Kirche ein eigenes System errichten, könne dies von außen als „selbstgemacht“ und dem eigenen Vorteil dienend, betrachtet werden. Hinsichtlich der Frage, ob die **Zuständigkeit eines Verfahrens bei Staat, Kirche oder einer andere Stelle** liegt, gab es keinen Konsens. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass viele Betroffene nicht bei der „Täterorganisation“ einen Antrag stellen wollen. Häufig seien auch mehrere Bistümer oder Ordensgemeinschaften einbezogen. Möglich wäre die Einrichtung eines zentralen interdisziplinären Gremiums, ähnlich des Ergänzenden Hilfesystems (EHS), unter Beteiligung von Betroffenen sowie der Institution. Gedacht ist aber nicht an ein zentrales Gremium verschiedener Institutionen – es soll keine „Vermischung“ stattfinden. Denkbar sei aber, dass ggf. ein neues Modell später von anderen Institutionen übernommen oder genutzt werden könne. Konsens herrschte dahingehend, dass bei der Entwicklung des Verfahrens und im Entscheidungsgremium der Dialog mit und die Beteiligung von Betroffenen notwendig ist.

Bezüglich der Frage, ob **Pauschalzahlung oder individuelle Leistung** vorzuziehen seien, gab es keine Einigkeit, wobei eine gewisse Tendenz zur Pauschalierung feststellbar war. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass es schwierig sei, das individuelle Leben zu bewerten und zu entscheiden, wo es sich hin entwickelt hätte, wenn die Straftat nicht begangen worden wäre. Pauschalen könnten nach einem Mittelwert basierend auf Dauer, Intensität und Folgen berechnet werden. Im Zusammenhang mit politischen Verfahren werde eine individuelle Entschädigung, eine monatliche Rente und eine Pauschale angeboten. Häufig sei der einzelne Ursachenbeitrag (z. B. bei mehreren Tätern) schwer festzustellen. Die Zahlung einer Pauschale sei einfacher, gerechter und unkomplizierter und könne ggf. mit einer zusätzlichen Kategorie ergänzt werden, die weitere Dinge berücksichtigt. Der durch eine individuelle Zahlung verbundene Wunsch nach individueller Gerechtigkeit sei nicht zu leisten. Eine Pauschale sei vielleicht nicht gerechter, aber sie sei pragmatischer. Denkbar sei eine Kategorisierung in einzelne Stufen. Dies bedürfe allerdings einer guten Falldokumentation.

Weitgehende Einigkeit bestand darüber, dass das Verfahren **Klarheit, Schnelligkeit, Einfachheit und Transparenz** benötige und dass es zügig installiert werden müsse. Die am Verfahren beteiligten Personen sollten hierzu über eine entsprechende Befähigung /

beruflichen Hintergrund verfügen. Die DOK müsse sich am Verfahren beteiligen. Zur Forderung, dass eine **Plausibilitätsprüfung** als Voraussetzung für eine Entschädigung ausreichen müsse, gab es sehr kontroverse Standpunkte. Stichpunkte waren: Großzügigkeit, Glaubhaftmachung, opferfreundliche Bewertung, Vertrauensvorschuss, Beweislastumkehr Wahrscheinlichkeitsbetrachtung, keine Angleichung an OEG bzgl. Tatnachweise und Kausalitätsnachweis.

In Bezug auf das Verfahren allgemein wurden **weitere Punkte** geäußert: Wichtig sei ein einheitliches Verfahren für alle Diözesen. Ideen einer Fondslösung analog zum Verfahren beim Heimkinderfonds oder zum österreichischen Verfahren wurden eingebracht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Ansprechpersonen extern, völlig unabhängig sein sowie besondere Qualifizierungen bzw. Voraussetzungen erfüllen müssten. Eingebracht wurde die Möglichkeit des Regresses bzw. der Wiederaufnahme eines Verfahrens. In Bezug auf die Übernahme von Verantwortung wurde das Subsidiaritätsprinzip diskutiert. Angeregt wurde auch, das Prinzip der Verjährung zu überprüfen, die Frage der Verbindlichkeit einer Leistungsentscheidung (Entscheidung durch ein Gremium oder Empfehlung) zu klären sowie eine Verknüpfung des Verfahrens mit Maßnahmen zur Aufarbeitung (Nutzung der durch das Verfahren gewonnenen Informationen) in den Blick zu nehmen.

### **Was soll „entschädigt werden?“ Anspruchsvoraussetzung/Anspruchsberechtigung**

In der Diskussion um Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsberechtigung gab es sehr unterschiedliche Bewertungen und Ansätze.

Mit Blick auf die Gruppe der **erwachsenen Schutzbefohlenen** wurde festgestellt, dass mit einer großen Weitung des Begriffs der Anspruchsberechtigten eine stärkere Differenzierung erforderlich wird. Damit sei eine Pauschalierung nicht mehr möglich. Zur Sprache kamen auch weitere Formen von Gewalt (spirituelle, sektenmäßige, rituelle), diese sollten benannt, aber an anderer Stelle ausgearbeitet und entschieden werden. Erwähnt wurden **Betroffene massiver physischer Gewalt**. Es wurde darauf hingewiesen, dass häufig eine Vermischung von Gewaltformen vorliegt. So seien in Österreich über 65% der Fälle sexuellen Missbrauchs mit gewaltnotierten Handlungen verbunden. Bei **Betroffenen psychischer Gewalt** erfolge der „Zugriff über Kopf“, was in Verbindung mit Religiosität und Glauben eine eigene Dimension habe, die teilweise schwerer wiege, als die sexuelle Gewalt. Angeführt wurden aber auch digitale Formen von sexualisierter Gewalt und Formen sexueller Grenzverletzungen, die nicht durch das soziale Entschädigungsrecht abgedeckt werden. Auch solche Vorfälle könnten als traumatisch und schwer erlebt werden. Hinzu kämen Formen spiritueller Gewalt und geistlichen Missbrauchs. Verstorbene Betroffene, die sich bereits gemeldet haben, sollten berücksichtigt werden.

Einigkeit herrschte darüber, dass die **Folgen des sexuellen Missbrauchs** bei einer „Entschädigung“ einbezogen werden müssen. Diese Folgen könnten u. a. Veränderungen der Biographie, der familiären Situation oder reduzierte Lebenschancen sein. Folgen des sexuellen Missbrauchs seien nicht immer „greifbar“. Auch Betroffene, bei denen Folgen sich nicht sichtbar/spürbar auswirken würden, müssten eine entsprechende Leistung erhalten. Angemerkt wurde die Definition von „Minderjährigen“ unter Berücksichtigung



der geänderten Gesetzeslage seit 1975. Es wurde nach der Einbeziehung von Änderungen im Strafgesetz gefragt sowie nach der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Entschädigung.

### **Übergeordnete Themen / Umgang mit Betroffenen**

Bezüglich des Umgangs mit Betroffenen wurde die Möglichkeit einer Vernetzung von Betroffenen gefordert und die Zusammenarbeit mit Betroffenenorganisationen unterstrichen. Opfer von Ordensleuten dürfen nicht wegen möglicher Finanzierungsproblemen dieser Gemeinschaften benachteiligt werden.

Es sei notwendig, Wege zu finden, um Betroffene zu erreichen, die bis heute nicht den Mut haben, sich an die Kirche zu wenden. Zentral sei die schnelle und unkomplizierte Hilfe und Unterstützung von Betroffenen. Spiritualität sei ein wesentlicher Faktor zur Bewältigung eines Traumas. Wenn durch den Tatkontext ‚Kirche‘ diese Quelle abgeschnitten sei, könne dies auch die natürliche Resilienz beeinträchtigen. Auch der Staat habe eine Verantwortung dort, wo Kinder auf seine Anordnung in Heime eingewiesen werden und anschließend keinerlei Aufsicht erfolge. Das Verfahren zum Fonds Heimerziehung West sollte noch einmal angesehen werden. Ein Betroffener merkt an, dass auch bei einer hohen Zahlung keine wirkliche „ent-schädigung“ vorliege.

### **THEMA 4 – „WAS IST EIN ANGEMESSENES VERFAHREN?“**

**Moderation:** Marina Lörsch

**Protokoll:** Katharina Gotters

Die einzelnen Gruppen nahmen, unter Einbezug ihrer Erfahrungen mit unterschiedlichen Systemen von Entschädigung, verschiedene Aspekte in den Blick. Dabei stand die Mehrzahl der Teilnehmer dem gegenwärtigen System eher ablehnend gegenüber, vereinzelt wurde aber auf verschiedene Stärken der bisherigen Regelung hingewiesen.

In allen Gruppen wurde die zentrale Bedeutung einer **Unabhängigkeit** des Verfahrens von der Kirche betont. Mehrfach wurde die Notwendigkeit der Unabhängigkeit für die Akzeptanz des Verfahrens herausgestellt. Das Verfahren solle nicht an bestehende kirchliche Strukturen gebunden sein. Ein Teilnehmer verwies auf das Problem, dass bei Bezahlung von beteiligten Personen durch die Kirche keine echte Unabhängigkeit bestehe. Es wurde vereinzelt über Modelle zur Sicherstellung von Unabhängigkeit nachgedacht. Die Kooperation mit bestehenden Institutionen wurde ebenso vorgeschlagen wie die Gründung einer Stiftung. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Verfahren zur Anerkennung unabhängig von der Bereitschaft zur Beteiligung an anderen (z.B. kirchenrechtlichen) Verfahren sein müsse.

Vielfach wurde, auch vor dem Hintergrund gemachter Erfahrungen, die Notwendigkeit eines **transparenten Verfahrens** betont. Die mangelnde Klarheit im aktuellen Verfahren wurde mehrfach kritisiert. Es brauche klare Verfahren, regelmäßige und umfassende Information für Betroffene. Gegenwärtig gäbe es keine Auskunft über alle beteiligten Personen. Es gab unterschiedliche Hinweise auf das Verhältnis von Transparenz und

Datenschutz, beides dürfe aber nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Weitergabe von Informationen dürfe nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

Es gab fast durchgängig die Forderung nach der **Schaffung von Beratungs- oder Anlaufstellen**. Eine solche Stelle sei für die Garantie von niedrighschwelligem Angeboten notwendig. Dabei wurde mehrfach auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausstattung hingewiesen, weshalb auch für mögliche Kooperationspartner festgelegte Qualitätsanforderungen gelten müssten. Es wurde vielfach betont, dass diese Anlaufstellen Ansprechpartner und Unterstützer für Betroffene sein müssen. Erforderlich sei eine erste Anlaufstelle, welche Hilfestellungen, Unterstützung und Orientierung bei der Antragstellung und im Verfahren (z.B. bei Retraumatisierung) biete. Selbstbestimmtes Handeln sei nur bei umfassender und sensibler Information möglich. Es wurde auf die hierzu bestehende Regelung in Österreich verwiesen. Einzelne Wortbeiträge wünschten auch Personen, welche Betroffene auf deren Wunsch aufsuchen. Mehrfach wurde betont, dass es für Betroffene wichtig sei, ihren Fall nicht zu häufig zu schildern, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu vermindern. Notwendig sei eine Kontaktperson, die die Kommunikation zur Kirche herstellt und gewährleistet.

Es wurde mehrfach über die **Struktur und Ausstattung eines Entscheidungsgremiums** gesprochen. Aus der Erfahrung mit Problemen mit dem bestehenden System, wurde vielfach die Schaffung einer **zentralen Entscheidungsinstanz** angeregt. Die Zentralität solle **Einheitlichkeit** sicherstellen und für eine **Verbindlichkeit** sorgen, da das gegenwärtige System besonders an diesen Punkten Probleme habe. Die Gegenmeinung verwies jedoch darauf, dass durch das gegenwärtige System mit Empfehlungscharakter die Verantwortung in den einzelnen Bistümern bzw. Orden verbleibe. Es gab vereinzelte Vorschläge zur Besetzung des Gremiums, in welchem sich juristische, psychologische und medizinische Kompetenz wiederfinden müsse. Es gab verschiedene Vorschläge für das Besetzungsverfahren. Notwendig sei die Beteiligung von Betroffenen, entweder im Gremium und/oder im Besetzungsverfahren. Vereinzelt gab es den Wunsch auf Ausschluss von Kirchenvertretern aus diesem Gremium. Es gab zwar einen einzelnen Wunsch nach der Etablierung einer rein ehrenamtlichen Lösung, überwiegend herrschte aber Konsens bei der Forderung nach einer angemessenen finanziellen und strukturellen Ausstattung. Eine angemessene Honorierung ermögliche den Einbezug bzw. die Anstellung hoher fachlicher Kompetenz und schließe keine Personengruppen im Vorhinein von der Teilnahme aus.

Neben diesen Punkten, über welche meist ähnliche Auffassungen vorlagen, wurden weitere Punkte vereinzelt diskutiert. Es gab unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit eines zweistufigen Verfahrens (zunächst eine Prüfung der Plausibilität für eine Anerkennung, anschließend die Feststellung des erfahrenen Leids für eine Entschädigung). Die unterschiedlichen Positionen wurzelten in der Art der gewünschten Anerkennung (pauschal oder individuell). Es wurde verschiedentlich für die Einrichtung von Beschwerdestellen plädiert, die angerufen werden können, wenn es Probleme mit der Ansprechperson gibt aber auch um eine Entscheidung überprüfen zu lassen.

Anlage 1:

Kick-off Workshop: Anerkennung und Entschädigung des Leids

27. Mai 2019, Bonn

ZIEL: Impulse zu Bedingungen, An- und Herausforderungen einer gelingenden  
Anerkennung/Entschädigung

ZUSAMMENFASSENDE FORDERUNGEN

THEMA 1: Was ist Voraussetzung, damit Anerkennung/Entschädigung gelingt?

- 1) Voraussetzung für eine gelingende Anerkennung/Entschädigung ist eine umfassende Analyse der systemischen und strukturellen Bedingungen für sexuellen Missbrauch im kirchlichen Bereich sowie eine nachhaltige Beseitigung identifizierter Gefahrenpotentiale. Diese Analyse sollte parallel zum Anerkennungsverfahren laufen.
- 2) Kirchliche Verantwortliche müssen Verantwortung für den Umgang mit Missbrauchsfällen übernehmen. Dafür ist neben der individuellen Verantwortung und Schuld des Täters, die institutionelle Verantwortung und Schuld für Missbrauch und Vertuschung zu benennen/aufzuarbeiten und anzuerkennen. Schuldige Verantwortungsträger sollen namentlich genannt werden.
- 3) Betroffene müssen als gleichberechtigte Partner bei der Gestaltung des Prozesses zur Anerkennung und Entschädigung beteiligt werden.
- 4) Es soll „Zero tolerance“ gegenüber Missbrauch herrschen, was einen Ausschluss der Täter von amtlichen Funktionen bedeuten sollte, aber keinen vollkommenen Ausschluss aus der Kirche.

THEMA 2: Wie sollte Anerkennung aussehen?

- 1) Immaterielle und materielle Anerkennung des Leids sind gleichermaßen wichtig.
- 2) Immaterielle Anerkennung des Leids dient der „Entschuldung“ der Betroffenen und darf für den Beschuldigten und die kirchliche Institution nicht ohne wahrnehmbare Konsequenzen bleiben.
- 3) Materielle Anerkennung des Leids soll auf der Basis geringstmöglicher Plausibilitätsprüfung geleistet werden. Die derzeitige Höhe muss überprüft werden.
- 4) Die Überarbeitung des Anerkennungsverfahrens und des Antragsformulars ist unter Einbeziehung von Betroffenen dringend notwendig. Ziele sind Betroffenenorientierung, Transparenz und Einheitlichkeit des Verfahrens.

THEMA 3: Wie sollte Entschädigung aussehen?

- 1) Die pauschale Zahlung einer angemessen hohen Summe ist ein erster wichtiger Schritt in dem Prozess zur Anerkennung/Entschädigung. (Erwartungen von Betroffenen:

300.000 €)

- 2) Das OEG wird das, was Betroffene von einem System zur Anerkennung/Entschädigung erwarten, nicht leisten können.
- 3) Begrifflichkeiten wie „Anerkennung/Entschädigung“ sind problematisch. U.a. weil diese Leistungen keine punktuellen Momente sind, sondern ein am Betroffenen orientierter Prozess zur ‚Linderung des Leids‘.
- 4) Eine (kategorisierte) Pauschale erscheint pragmatischer als eine individuelle Leistung. Mit einer Weitung des Begriffs der Anspruchsberechtigten auf erwachsene Schutzbefohlenen ist eine Pauschalierung jedoch nicht mehr möglich.

#### THEMA 4: Was ist ein angemessenes Verfahren?

- 1) Das Verfahren muss unabhängig von kirchlichen Strukturen und Einflussnahmen und in seinen Abläufen transparent sein.
- 2) Es braucht unabhängige Anlaufstellen, welche den Antragsteller / die Antragstellerin informieren, beraten und begleiten.
- 3) Das Verfahren muss nach einheitlichen Standards ablaufen und seine Entscheidungen müssen verbindlich sein.
- 4) Alle Verfahrensbeteiligten müssen angemessen entlohnt und unterstützt werden, damit die Entscheidungen von einer qualifizierten und pluralen Gruppe getroffen werden können.

Anlage 2:

**Grußbotschaft des Betroffenenbeirats des Erzbistums Köln**

Köln den 19.05.2019.

Wir, die Mitglieder des Betroffenenbeirats des Erzbistums Köln, wünschen den Mitwirkenden und Veranstaltern des Workshops der Deutschen Bischofskonferenz "Anerkennung/Entschädigung des Leids" einen erfolgreichen Einstieg in die Thematik der Entschädigung für jahrzehntelange Verbrechen. Gleichzeitig schlagen wir als ersten kleinen Schritt vor, dass die Kirche eine medienübergreifende Kampagne finanziert, in der pointiert Wege zu öffentlichen Hilfsangeboten aufgezeigt werden. Die Kampagne könnte sich in Stil, Umfang und Verbreitung orientieren an den prägnanten und weltanschauungsfreien Alphabetisierungskampagnen, die wir als erfolgreich kennen.

Schon das Einblenden der Telefonnummer des Hilfetelefons (1) oder ein Verweis auf das Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (2) würden reichen, um den ZuschauerInnen, ZuhörerInnen und LeserInnen erste, wichtige Adressen an die Hand zu geben.

Mit herzlichen Grüßen aus Köln

Die Mitglieder des Betroffenenbeirats des Erzbistums

---